

# Merkblatt

## für die Gemeinden Tirols

### INHALT

18. Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes

19. Abgabenertragsanteile der Gemeinden  
April 2025

20. Abgabenertragsanteile der Gemeinden  
Jänner bis April 2025

*Verbraucherpreisindex für  
Februar 2025 (vorläufiges Ergebnis)*

## 18.

### Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes

Mit 1. September 2025 tritt das Informationsfreiheitsgesetz (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, in Kraft, welches im Wesentlichen Folgendes beinhaltet:

Um die Transparenz der Verwaltung zu erhöhen und den Zugang zu staatlichen Informationen zu erleichtern, wird die Amtsverschwiegenheit aufgehoben und durch ein zwei Säulensystem ersetzt. Zum einen werden Informationen proaktiv veröffentlicht, und zum anderen gibt es ein Grundrecht auf Zugang zu Informationen - somit die Möglichkeit, einzelne Informationen bei staatlichen Stellen anzufragen.

Eine Information iSd IFG ist jede einem amtlichen oder unternehmerischen Zweck dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist (§ 2 Abs. 1). Informationen von allgemeinem Interesse sind Informationen, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind, das sind insbesondere Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen, Tätigkeitsberichte, Amtsblätter, amtliche Statistiken, von informationspflichtigen Stellen erstellte oder in Auftrag gegebene Studien, Gutachten, Umfragen, Stellungnahmen und Verträge (§ 2 Abs. 2) und müssen

diese proaktiv veröffentlicht werden (vgl. § 4). Das verfassungsgesetzlich verankerte Grundrecht auf Zugang zu Informationen gewährleistet, dass jede/r ein Informationsbegehren stellen kann.

Die proaktive Veröffentlichungspflicht gilt für Gemeinden ab 5.000 Einwohnern und für Gemeindeverbände; für letztere unabhängig von der Einwohnerzahl der verbandsangehörigen Gemeinden. Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern trifft keine proaktive Veröffentlichungspflicht, sie können Informationen aber freiwillig zur Verfügung stellen. Es wird hierbei die Einwohnerzahl der letzten Volkszählung herangezogen. Hinweis: Das Grundrecht auf Zugang zu Informationen besteht gegenüber Gemeinden, unabhängig von der Einwohnerzahl.

Weiters sind Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen, sofern diese der Kontrolle des Rechnungshofs oder des Landesrechnungshofs unterliegen und eine Beteiligung des Bundes, des Landes oder der Gemeinde alleine oder gemeinsam mit anderen von mindestens 50 % besteht oder die Unternehmung anderweitig tatsächlich beherrscht wird, verpflichtet, auf Antrag den Zugang zu Informationen zu gewährleisten. In der Regel trifft staatsnahe private Unternehmen keine proaktive Veröffentlichungspflicht.

## 1. Proaktive Veröffentlichungspflicht von Informationen von allgemeinem Interesse

Zur proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse sind alle Verwaltungsorgane der Gemeinden und Gemeindeverbände im funktionellen Sinn (zB. Bürgermeister, Gemeinderat, Gemeindevorstand, Verbandsversammlung, Verbandsobmann, Verbandsausschuss) verpflichtet. Für die proaktive Veröffentlichung zuständig ist jenes Organ, das die Information erstellt oder in Auftrag gegeben hat.

Demgegenüber trifft Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern keine proaktive Veröffentlichungspflicht. Diese können aber die Informationen freiwillig zur Verfügung stellen. Es wird hierbei die Einwohnerzahl der letzten Volkszählung herangezogen. Bei Gemeindeverbänden besteht die proaktive Veröffentlichungspflicht auch dann, wenn ihre Mitgliedsgemeinden gemeinsam über weniger als 5.000 Einwohner verfügen.

Staatsnahe private Unternehmen, welche der Kontrolle des Rechnungshofs oder Landesrechnungshofs unterliegen und eine Beteiligung des Bundes, des Landes oder der Gemeinde alleine oder gemeinsam mit anderen von mindestens 50 % besteht oder die Unternehmung anderweitig tatsächlich beherrscht, unterliegen der proaktiven Veröffentlichungspflicht grundsätzlich nicht.

Wie bereits erwähnt, ist eine Information „jede amtlichen bzw. unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung“ eines informationspflichtigen Organs in seinem Wirkungs- bzw. Geschäftsbereich. Umfasst sind dabei sowohl Informationen, die hoheitlichen als auch privatwirtschaftlichen Zwecken dienen, dies jeweils unabhängig von ihrer technischen Form, soweit sie sich auf bereits vorhandene und verfügbare Informationen beziehen (dh. bei welchen keine vorherigen Erhebungen, Recherchen, etc. zu ihrer Erstellung nötig sind). Ein solcher Zusammenhang fehlt etwa bei Entwürfen zur internen Entscheidungsfindung sowie bei rein persönlichen Aufzeichnungen.

Damit eine Information von allgemeinem Interesse ist, muss sie nicht nur Einzelpersonen, sondern einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sein. Solange ein allgemeines Interesse daran besteht, ist die Information ehestmöglich in einer

für jedermann zugänglichen Art und Weise gebührenfrei im Internet unter der Adresse [www.data.gv.at](http://www.data.gv.at) zur Verfügung zu stellen. Es ist fortwährend zu prüfen, ob das allgemeine Interesse noch vorliegt.

Vor der Veröffentlichung muss geprüft werden, ob der Pflicht zur Veröffentlichung Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Es darf auf die Checkliste zur proaktiven Veröffentlichungspflicht im Leitfaden, Portal Tirol, verwiesen werden.

## 2. Informationsbegehren

Das Recht auf Zugang zu Informationen besteht gegenüber allen Verwaltungsorganen im funktionellen Sinn. Das Informationszugangsrecht gilt auch gegenüber Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern. Für die Erteilung der Information ist jenes Organ zuständig, in dessen Wirkungs- und Geschäftsbereich die Information fällt.

Zur Gewährleistung des Zuganges zu Informationen auf Antrag sind zudem auch Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen verpflichtet, sofern diese der Kontrolle des Rechnungshofs oder des Landesrechnungshofs unterliegen und eine Beteiligung des Bundes, des Landes oder der Gemeinde alleine oder gemeinsam mit anderen von mindestens 50 % besteht oder die Unternehmung anderweitig tatsächlich beherrscht wird. In diesem Zusammenhang darf auf die näheren Ausführungen im Leitfaden „Praxisorientierter Leitfaden für den Vollzug des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)“, abrufbar im Wiki, Portal Tirol, verwiesen werden.

Der Zugang zu Informationen kann schriftlich, mündlich, telefonisch sowie in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form beantragt werden. Dabei ist die begehrte Information möglichst präzise zu bezeichnen. Sollte der Antrag Unklarheiten aufwerfen, wäre ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG zu erteilen. Die Informationen müssen erteilt werden, sofern keine Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Anders als bei der proaktiven Veröffentlichungspflicht müssen die beantragten Informationen nicht von allgemeinem Interesse sein. Nach Möglichkeit sollte die Information in der begehrten Form gewährt werden, ansonsten auf andere geeignete Weise. Es ist jedoch stets die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu

beachten. Die Bestimmungen des AVG finden auf das gesamte Verfahren Anwendung. Bei Vorliegen einer Unzuständigkeit ist der Antrag an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder an diese zu verweisen.

Bei staatsnahen privaten Informationspflichtigen ist der Antrag immer schriftlich einzubringen und als solcher zu bezeichnen. Die Identität des Antragstellers ist glaubhaft zu machen.

Nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ ist nach Prüfung des Antrages die Information ohne unnötigen Aufschub, spätestens binnen vier Wochen zu erteilen. Die Frist zur Beantwortung des Antrages beginnt mit dem Tag des Einlangens zu laufen. Sollte eine Informationserteilung nicht möglich sein, da beispielsweise Geheimhaltungsgründe vorliegen, ist die antragstellende Person binnen gleicher Frist davon zu informieren. Bei Vorliegen von besonderen Gründen kann die vierwöchige Frist um höchstens vier Wochen verlängert werden. Dies ist der antragstellenden Person wiederum innerhalb der ersten vier Wochen mitzuteilen.

Das IFG sieht grundsätzlich eine Befreiung von Verwaltungsabgaben und Gebühren der Gemeinden vor. Barauslagen nach § 76 AVG können anfallen und verrechnet werden, was der antragstellenden Person (vorher) mitzuteilen ist.

### **3. Umsetzung in den Gemeinden**

Da die Umsetzung der Informationsfreiheit den Gemeinden selbst obliegt, wird empfohlen, in jeder Gemeinde eine Ansprechperson vorzusehen, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Vollzug des Gesetzes zu unterstützen.

Seitens der Abteilung Gemeinden wurde im WIKI, Portal Tirol, ein eigener Bereich „Informationsfreiheitsgesetz“ angelegt, welcher grundlegende Informationen zur Umsetzung des Gesetzes enthält ([Informationsfreiheitsgesetz - Gemeinde Informationen - Wiki](#)). Zudem werden Informationsveranstaltungen angeboten werden, die einen Überblick über die Thematik bieten.

Die Termine der Informationsveranstaltungen werden den Gemeinden rechtzeitig bekanntgegeben.

## 19.

## Abgabenertragsanteile der Gemeinden April 2025

Ertragsanteile an	2024	2025	Veränderung	
			in Euro	in %
<b>Einkommen- und Vermögensteuern</b>				
Veranlagter Einkommensteuer	10.767.309	10.197.068	-570.242	-5,30
Lohnsteuer	28.768.452	28.743.181	-25.270	-0,09
Kapitalertragsteuer	1.526.846	1.493.550	-33.295	-2,18
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	866.080	2.313.122	1.447.042	167,08
Körperschaftsteuer	24.412.235	22.749.493	-1.662.742	-6,81
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	33	1.101	1.067	3206,81
Stiftungseingangssteuer	9.071	158.261	149.190	1644,68
Bodenwertabgabe	196.464	122.656	-73.808	-37,57
Stabilitätsabgabe	223.396	241.677	18.281	8,18
<b>Summe Einkommen- und Vermögensteuern</b>	<b>66.769.887</b>	<b>66.020.110</b>	<b>-749.777</b>	<b>-1,12</b>
<b>Sonstige Steuern</b>				
Umsatzsteuer	30.989.027	35.448.511	4.459.484	14,39
Tabaksteuer	1.594.529	1.579.080	-15.449	-0,97
Biersteuer	121.652	116.312	-5.339	-4,39
Mineralölsteuer	1.755.843	1.744.660	-11.183	-0,64
Alkoholsteuer	157.025	143.385	-13.640	-8,69
Schaumweinsteuer	889	1.411	522	58,68
Kapitalverkehrssteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	99.281	98.763	-517	-0,52
Energieabgabe	48.138	76.965	28.828	59,89
Normverbrauchsabgabe	373.796	417.204	43.407	11,61
Flugabgabe	122.917	142.902	19.985	16,26
Grunderwerbsteuer	9.014.071	10.174.959	1.160.888	12,88
Versicherungssteuer	1.125.020	1.176.955	51.935	4,62
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.975.492	2.002.696	27.204	1,38
KFZ-Steuer	121.623	122.479	856	0,70
Konzessionsabgabe	258.171	251.017	-7.154	-2,77
<b>Summe sonstige Steuern</b>	<b>47.757.475</b>	<b>53.497.301</b>	<b>5.739.826</b>	<b>12,02</b>
Kunstförderungsbeitrag	0		0	0,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>114.527.361</b>	<b>119.517.410</b>	<b>4.990.049</b>	<b>4,36</b>

## 20.

## Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis April 2025

Ertragsanteile an	2024	2025	Veränderung	
			in Euro	in %
<b>Einkommen- und Vermögensteuern</b>				
Veranlagter Einkommensteuer	30.037.415	29.539.181	-498.234	-1,66
Lohnsteuer	150.309.163	148.858.239	-1.450.923	-0,97
Kapitalertragsteuer	8.922.292	8.417.403	-504.889	-5,66
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	1.971.469	4.897.107	2.925.638	148,40
Körperschaftsteuer	52.230.508	46.996.794	-5.233.714	-10,02
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	351	1.624	1.273	362,47
Stiftungseingangssteuer	481.461	343.488	-137.973	-28,66
Bodenwertabgabe	300.176	294.378	-5.798	-1,93
Stabilitätsabgabe	544.198	469.084	-75.114	-13,80
<b>Summe Einkommen- und Vermögensteuern</b>	<b>244.797.034</b>	<b>239.817.298</b>	<b>-4.979.735</b>	<b>-2,03</b>
<b>Sonstige Steuern</b>				
Umsatzsteuer	111.782.438	119.088.290	7.305.852	6,54
Tabaksteuer	6.764.473	6.934.714	170.241	2,52
Biersteuer	618.581	575.354	-43.227	-6,99
Mineralölsteuer	13.198.068	11.026.454	-2.171.614	-16,45
Alkoholsteuer	588.665	583.175	-5.489	-0,93
Schaumweinsteuer	5.878	6.826	948	16,14
Kapitalverkehrssteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	414.690	378.564	-36.126	-8,71
Energieabgabe	-12.300	335.615	347.915	2828,49
Normverbrauchsabgabe	1.596.987	1.623.392	26.405	1,65
Flugabgabe	514.425	569.238	54.813	10,66
Grunderwerbsteuer	38.635.311	41.879.988	3.244.677	8,40
Versicherungssteuer	4.403.530	4.654.319	250.789	5,70
Motorbezogene Versicherungssteuer	6.181.252	6.176.268	-4.984	-0,08
KFZ-Steuer	270.182	272.831	2.649	0,98
Konzessionsabgabe	1.178.388	1.330.479	152.091	12,91
<b>Summe sonstige Steuern</b>	<b>186.140.567</b>	<b>195.435.507</b>	<b>9.294.940</b>	<b>4,99</b>
Kunstförderungsbeitrag	33.405	0	-33.405	-100,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>430.971.005</b>	<b>435.252.805</b>	<b>4.281.800</b>	<b>0,99</b>
Zwischenabrechnung	-2.783.345	-19.825.518	-17.042.173	-612,29
<b>Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung</b>	<b>428.187.660</b>	<b>415.427.287</b>	<b>-12.760.373</b>	<b>-2,98</b>

<b>VERBRAUCHERPREISINDEX</b>		
<b>für Februar 2025</b>		
(vorläufiges Ergebnis)		
	<b>Jänner 2025</b>	<b>Februar 2025</b>
	<b>(endgültig)</b>	<b>(vorläufig)</b>
<b>Index der Verbraucherpreise 2020</b>		
Basis: Durchschnitt 2020 = 100	126,4	127,1
<b>Index der Verbraucherpreise 2015</b>		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	136,8	137,5
<b>Index der Verbraucherpreise 2010</b>		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	151,4	152,3
<b>Index der Verbraucherpreise 2005</b>		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	165,8	166,8
<b>Index der Verbraucherpreise 2000</b>		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	183,3	184,3
<b>Index der Verbraucherpreise 96</b>		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	192,9	194,0
<b>Index der Verbraucherpreise 86</b>		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	252,2	253,6
<b>Index der Verbraucherpreise 76</b>		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	392,0	394,1
<b>Index der Verbraucherpreise 66</b>		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	688,0	691,8
<b>Index der Verbraucherpreise I</b>		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	876,6	881,4
<b>Index der Verbraucherpreise II</b>		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	879,5	884,4
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: Jahresdurchschnitt 2020 = 100) für den Kalendermonat Februar 2025 beträgt 127,1 (vorläufige Zahl) und ist gegenüber dem Vormonat um 0,7 Punkte (+ 3,2 % gegenüber dem Vorjahr) gestiegen. Siehe auch <a href="https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2_Verbraucherpreisindizes_ab_1990.ods">Statistik Austria</a>  <a href="https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2_Verbraucherpreisindizes_ab_1990.ods">https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2_Verbraucherpreisindizes_ab_1990.ods</a></p>		

**MEDIENINHABER (VERLEGER):**

**Amt der Tiroler Landesregierung,**

**Abteilung Gemeinden,**

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

[www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden](http://www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden)

*Für den Inhalt verantwortlich:* Mag. Christine Salcher

*Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz:* Medieninhaber Land Tirol

*Erklärung über die grundlegende Richtung:* Information der Gemeinden

*Druck:* Eigendruck